

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der GODEL-ROHSTOFFE GmbH („GR“) und Kunden („Käufern“) soweit es sich nicht um Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, abgeschlossenen Kaufverträge über Rohstoffe (insb. Sand, Kies, Splitt, Zement). Die AGB gelten unabhängig davon, ob GR den Kaufgegenstand („Ware“) selbst hergestellt oder bei einem Lieferanten zur Weiterveräußerung an den Käufer erworben hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebot

Rechtsverbindliche Erklärungen zum Vertragsabschluss (Angebot und Annahme) sowie zur Abwicklung des Vertrages (z. B. Fristsetzungen und Mängelanzeigen) bedürfen der Schriftform, sofern im Kaufvertrag oder in diesen AGB nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Möglichkeit zu liefern ist in jedem Fall vorbehalten. Angebote durch GR erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sofern in dem Angebot nichts anderes angegeben ist, kann dieses durch den Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Käufer angenommen werden. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Hat GR kein Angebot abgegeben, gilt die Bestellung einer Ware durch den Käufer als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann GR dieses Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann ausdrücklich schriftlich oder schlüssig durch Auslieferung der Ware erklärt werden. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich. Unsere Produkte sind in Warenbeschreibungen, Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichem, beschrieben. Wir liefern unsere Produkte entsprechend den bestehenden deutschen Werkstoffnormen. Soweit solche Normen nicht bestehen, liefern wir unsere Produkte in guter handelsüblicher Beschaffenheit. Alle unsere Produkte unterliegen einer werkseigenen Qualitätskontrolle und/ oder einer Fremdüberwachung. Proben und Muster dienen hinsichtlich der von GR geschuldeten Leistung als Vorgabe von Durchschnittswerten mittlerer Art und Güte. Der von GR gelieferte Kaufgegenstand (Ware) kann unter Einhaltung einschlägiger DIN-Norm bzw. im Rahmen vertraglich vereinbarter Eigenschaften von der Probe oder dem Muster abweichen. Vom Käufer gezogene Kontrollproben werden von GR nur dann anerkannt, wenn sie in Gegenwart eines von GR Beauftragten entnommen worden sind. Proben, Muster, Produktunterlagen, Prüfzeugnisse etc. bleiben Eigentum der GR.

§ 3 Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung ab Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Der Käufer hat den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung anzugeben; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. GR ist bemüht, vom Käufer gewünschte / angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von GR nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, ist GR berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit gleiche Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, ist GR berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat GR z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen von Zulieferern, Epidemie oder Pandemie, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei GR, Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes abhängig ist, soweit diese für GR unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Der Käufer ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Der Käufer kann von GR die Erklärung erlangen, ob GR zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern kann. Bei Auslieferung durch GR in Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass - die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren und entladen können, - das Lager bzw. der Siloraum bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Ablieferortes und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt GR, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. GR ist insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Ware zu unterlassen sowie die Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen. Es gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen GR gegenüber als zur Abnahme des Rohstoffs und zur Bestätigung des Empfangs und Anerkennung Bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter und sonst sachwidriger Abnahme hat der Käufer GR unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, dies beruht auf Gründen, die GR zu vertreten hat. Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist der Käufer bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich. Beim Versandkauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lieferwerk. Das gleiche gilt für anfallende Zölle, Gebühren, Steuern, Transportversicherung und sonstige öffentliche Abgaben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Rohstoffe und Bezahlung des Kaufpreises. GR leistet an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 4 Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist eine Lieferung "ab Werk" vereinbart. Die Lieferung erfolgt ab Verladestelle des Lieferwerks. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Käufer an der Verladestelle des Lieferwerks über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person an der Verladestelle des Lieferwerks über.

§ 5 Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel, zu untersuchen. Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, die Lieferschein-Nr., ggf. die Chargen-Nummer und das Lieferwerk enthalten. Hat der Käufer den gelieferten Rohstoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Rohstoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Soweit ein Mangel des Kaufgegenstands vorliegt, ist GR nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist GR verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Erweist sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als offensichtlich schuldhaft unbegründet, hat dieser GR die im Zusammenhang mit der Mangelanzeige entstandenen Kosten zu ersetzen. GR haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder auf der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung gegeben ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach § 438 BGB. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist jedoch 12 Monate.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Der gelieferte Rohstoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, Eigentum von GR. GR behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zum Zeitpunkt des Abschlusses des konkreten Kaufvertrages, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von GR in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware=Rohstoff im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er GR hiermit alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung des Rohstoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, ist die neue Sache für GR unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren und bei Weiterveräußerung tritt der Käufer entstehende Forderungen in voller Höhe an GR ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht GR gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. GR nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GR, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich GR, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. GR kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Für den Fall, dass der Käufer an GR abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er GR bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Käufer kann verlangen, dass GR die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen nach Abwahl von GR freigibt, wenn der Wert der realisierbaren Sicherheiten 120% des Werts der Forderungen von GR übersteigt.

§ 7 Preis- und Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus den vertraglichen Festlegungen im Einzelfall nichts anderes ergibt, gelten vereinbarte Preise ab Werk. Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Fälligkeit des Kaufpreises ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen des Kaufvertrags. Sofern der Kaufvertrag nichts Abweichendes regelt, wird der Kaufpreis bei Empfang der Ware und Zugang der Rechnung in EURO ohne Abzug sofort zur Zahlung in gesamter Höhe fällig. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Der Käufer kommt in Zahlungsverzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch GR bedarf, wenn er nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der Fälligkeit Zahlung leistet. Ist der Käufer Kaufmann, kommt er unabhängig davon in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Sofern wir mit dem Käufer über SEPA Direct Debit, dort als SEPA Firmenlastschrift (SDD B2B) oder SEPA Basislastschrift (SDD Core) abrechnen, ist der Käufer verpflichtet, GR ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – 5 Tage nach Rechnungsdatum. Der Käufer garantiert, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde. Der Rechnungsversand kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf Zustellung im Postweg erfolgen.

§ 8 Baustoffüberwachung

GR Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie den des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen

§ 9 Datenverarbeitung

GR wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Käufers die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) einhalten. Personenbezogene Daten des Käufers werden von GR erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrags erforderlich ist.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz der GR Verwaltung, nach GR Wahl auch der Sitz des Lieferwerkes.